**12. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme** **(Artikel 2 und 3)**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**

**12. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme**

(…)

 **Art. 2 -** Artikel 12*bis* des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2021 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. September 2022, wird wie folgt abgeändert:

 1. In den Absätzen 3, 4, 5 und 6 werden die Wörter "Absatz 7" jeweils durch die Wörter "Absatz 9" ersetzt.

 2. Zwischen Absatz 6 und Absatz 7 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Unbeschadet von Absatz 9 wird als zusätzlicher Vorschuss auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung in Bezug auf die Lieferung von Elektrizität an geschützte Haushaltskunden, die die erhöhte Beteiligung der Versicherung erhalten und gemäß Artikel 20 § 2/1 Absatz 2 des Gesetzes vom König bestimmt werden, ein Betrag von 196,6 Millionen EUR (MwSt. einbegriffen) von der CREG an die Versorger gezahlt, und zwar binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die CREG diesen Betrag erhält. Dieser Betrag stammt aus den im Fonds vorhandenen Mitteln wie in Artikel 21*bis* § 1/1 des Gesetzes erwähnt und wird auf der Grundlage der Anzahl geschützter Haushaltskunden eines jeden Versorgers am 31. Dezember 2021 verhältnismäßig auf die Versorger verteilt.

 Unbeschadet von Absatz 9 wird als zusätzlicher Vorschuss auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung in Bezug auf die Lieferung von Elektrizität an geschützte Haushaltskunden wie in Artikel 20 § 2/1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes und in Artikel 4/1 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 erwähnt ein Betrag von 196,6 Millionen EUR (MwSt. einbegriffen) von der CREG an die Versorger gezahlt, und zwar binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die CREG diesen Betrag erhält. Dieser Betrag stammt aus den im Fonds vorhandenen Mitteln wie in Artikel 21*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt und wird auf der Grundlage der Anzahl geschützter Haushaltskunden eines jeden Versorgers am 31. Dezember 2021 verhältnismäßig auf die Versorger verteilt."

 **Art. 3 -** Die für Wirtschaft beziehungsweise Energie zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.